

Nochmals: Zur Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax

BVerfG, Beschluß vom 1. August 1996 (1 BvR 989/95) – "Fristwahrung per Telefax II"

(Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. April 1995 – 8 Sa 2265/94)

Leitsätze der Redaktion

1. Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig.
2. Etwaige Fristversäumnisse, die auf der Verzögerung der Entgegennahme von Schriftsätzen durch das Gericht beruhen, dürfen dem Bürger nicht angelastet werden.
3. Die aus den technischen Gegebenheiten eines vom Gericht eröffneten Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken dürfen nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. Dies gilt insbesondere für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht.
4. Der Nutzer hat mit der Wahl eines vom Gericht anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger-Nummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, daß unter normalen Umständen mit ihrem Abschluß bis 24.00 Uhr zu rechnen ist.

Entscheidungsformel

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. April 1995 – 8 Sa 2265/94 – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Er wird aufgehoben.

Die Sache wird an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurückverwiesen.

Das Land Niedersachsen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

*Einstimmiger Beschluß:
Grundrecht auf effektiven
Rechtsschutz ist verletzt.
Zurückverweisung*

Gründe

A.
Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax gescheitert war.

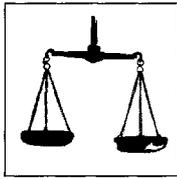
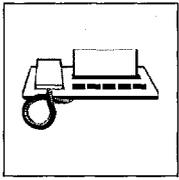
*Ziel:
Wiedereinsetzung*

I.
1. Im Ausgangsverfahren wurde um die Haftung des Beschwerdeführers für Arbeitsentgeltansprüche gestritten. Er ist Pächter eines Hallenbades. Über das Vermögen der Vorpächterin wurde Konkurs eröffnet. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) leistete an deren Arbeitnehmer rund 127.000,- DM Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff. AFG). Die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründenden Entgeltansprüche der Arbeitnehmer gingen auf die BA über (§ 141 m AFG). Im Ausgangsverfahren nahm diese den Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt der Haftung wegen Betriebsübergangs (§ 613 a BGB) auf Zahlung des übergeleiteten Arbeitsentgelts in Anspruch.

*Vorverfahren:
Haftung für
Arbeitsentgeltansprüche*

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Die Berufungsbegründung des Beschwerdeführers ging erst einen Tag nach Ablauf der verlängerten Begründungsfrist beim Landesarbeitsgericht ein. Gleichzeitig wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der Prozeßbevollmächtigte des Beschwerdeführers habe am Vortag zwischen 19.00 Uhr und 20.32 Uhr insgesamt sechsmal vergeblich die Faxnummer des Landesarbeitsgerichts angewählt. Das Faxgerät habe jeweils "keine Verbindung" angezeigt beziehungsweise die Übertragungsbestätigung als Ergebnis "keine Antwort" ausgewiesen. Die Versäumung der Frist sei daher unverschuldet.

*Verlängerte
Berufungsbegründungsfrist
überschritten*



Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax

Auf Nachfrage der Kammervorsitzenden wurde festgestellt, daß beim Faxgerät des Landesarbeitsgerichts am Tag des Fristablaufs ab etwa 18.00 Uhr ein Papierstau eingetreten war.

*LAG:
Berufung unzulässig, da
verfristet.*

2. Das Landesarbeitsgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht gewährt werden. Die Versäumung der Frist beruhe auf einem Verschulden der Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers, die keinen anderen Weg zur Übermittlung der Berufungsbegründung an das Landesarbeitsgericht gewählt hätten, obwohl sie spätestens um 20.32 Uhr erkannt hätten, daß eine Sendung per Telefax nicht möglich sei. Die Ausnutzung der Frist bis zum letzten Tag begründe erhöhte Sorgfaltspflichten. Eine dreißigminütige Autofahrt um die Berufungsbegründung in den Nachbriefkasten einzuwerfen, sei daher zumutbar gewesen. Bis Mitternacht habe auch noch genügend Zeit dafür zur Verfügung gestanden. Tragfähige Hinderungsgründe seien nicht vorgetragen.

II.

Mit seiner fristgerecht eingelegten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, es sei mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar, daß das Landesarbeitsgericht ihm die Benutzung eines Faxgerätes durch seinen Prozeßbevollmächtigten anlaste. Die Betriebsgefahr für das Telefax-Empfangsgerät trage allein das Landesarbeitsgericht. Das folge schon aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Daher hätte Wiedereinsetzung gewährt werden müssen.

III.

Zu der Verfassungsbeschwerde hat der Präsident des Bundesgerichtshofs Stellung genommen.

Präsidiale BGH-Stellungnahme

B.

I.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Der Beschwerdeführer ist offensichtlich in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits geklärt (§ 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

*Annahme zur Entscheidung,
§ 93 a Abs. 2 h) BVerfGG*

*Der Zugang zu einer in der
Verfahrensordnung
ingeräumten Instanz darf nicht
unzumutbar erschwert werden.*

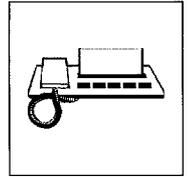
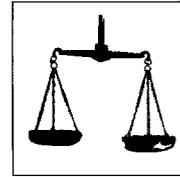
1. Der Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) verbietet es den Gerichten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (BVerfGE 69, 381 [385], stRSpr; zuletzt BVerfGE 88, 118 [123 ff.]). Die Gerichte dürfen daher bei Auslegung der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand regelnden Vorschriften die Anforderungen an das, was der Betroffene veranlaßt haben muß, um Wiedereinsetzung zu erlangen, nicht überspannen (BVerfGE 40, 88 [91]; 67, 208 [212 f.]; stRSpr). Allerdings sind die nach der jeweiligen prozessualen Lage gegebenen und zumutbaren Anstrengungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu verlangen (BVerfGE 74, 220 [225]). Etwaige Fristversäumnisse, die auf der Verzögerung der Entgegennahme von Schriftsätzen durch das Gericht beruhen, dürfen dem Bürger aber nicht angelastet werden (BVerfGE 52, 203 [207] m.w.N.). Ebenso wenig darf die Verantwortung für Risiken und Unsicherheiten bei der Entgegennahme rechtzeitig in den Gewahrsam des Gerichts gelangter fristwahrender Schriftsätze auf ihn abgewälzt werden, sofern die Ursache hierfür allein in der Sphäre des Gerichts zu finden ist (BVerfGE 69, 381 [386]).

*Keine erhöhten
Sorgfaltspflichten bei
Faxbenutzung*

2. Diesem verfassungsrechtlichen Maßstab wird die angegriffene Entscheidung nicht gerecht. Sie überspannt die vom Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführerin zu erfüllenden Sorgfaltspflichten und wälzt Risiken bei der Benutzung eines Faxgerätes, die allein in der Sphäre des Gerichts liegen, auf den rechtsuchenden Bürger ab.

*Die Fax-Übermittlung
fristwahrender Schriftsätze ist
zulässig.*

Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig (Hoppmann, VersR 1992, S. 1068 [Fn 6 m. w. N.]; s. auch BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NJW-RR 1995, S. 441 [442]). Wird dieser Übermittlungsweg durch ein Gericht eröffnet, so dürfen die aus den technischen Gegebenheiten dieses Kom-



munikationsmittels herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. Dies gilt im besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht. In diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Frist säumnis in der Sphäre des Gerichts. Der Nutzer hat mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger Nummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, daß unter normalen Umständen mit ihrem Abschluß bis 24.00 Uhr zu rechnen ist.

Von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet hat, einen Schriftsatz weder selbst noch durch Boten oder per Post, sondern durch Fax zu übermitteln, kann daher bei Scheitern der gewählten Übermittlung infolge eines Defekts des Empfangsgeräts oder wegen Leitungsstörungen nicht verlangt werden, daß er innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherstellt. Fristen sollen die Gerichte vor unangemessenen Verfahrensverzögerungen schützen (vgl. BVerfGE 88, 118 [124]). Eine Verzögerung, die allein infolge eines in der Sphäre des Gerichts liegenden Umstandes eintritt, kann in diesem Sinne nicht als unangemessen betrachtet werden.

Die der angegriffenen Entscheidung zugrundeliegende Auffassung (ähnlich: BGH, NJW 1992, S. 244; NJW 1995, S. 1431 [1432]; BAGE 65, 255 [259]; BSG, AP Nr. 26 zu § 233 ZPO 1977; OLG München, VersR 1991, S. 831) führt zudem zu einer unvertretbaren Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte: Ein Prozeßbevollmächtigter, der seinen Schriftsatz bereits am frühen oder späten Nachmittag des letzten Tages der Frist fertiggestellt hat, müßte danach beim Scheitern einer Übermittlung per Telefax unter erheblichem Zeit- und Kostenaufwand alle nur denkbaren Anstrengungen unternehmen, um den fristgerechten Eingang bei Gericht doch noch sicherzustellen. Demgegenüber müßte ein Anwalt, der seinen Schriftsatz erst kurz vor Fristablauf fertigt, ohne weiteres Wiedereinsetzung erhalten, sofern er nur einen fehlgeschlagenen Übermittlungsversuch so zeitig begonnen hat, daß er unter normalen Umständen bis 24.00 Uhr abgeschlossen worden wäre (ähnlich BVerfGE 52, 203 [211 f.]).

II.

Die angegriffene Entscheidung ist aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Das Land Niedersachsen hat die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers zu erstatten (§ 34 a Abs. 2 BVerfGG).

Kühling Jaeger Steiner

Eingesandt von Ass. jur. Jens M. Schmittmann, Essen.

Ein Prozeßvertreter muß nicht sofort alternative Zugangsart sicherstellen.

Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Aufhebung, Zurückverweisung